

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 1830/08

Karlsruhe, den 14.10.2010

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



1. des Herrn [REDACTED]

2. des minderjährigen [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Stefanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden
vom 14. August 2008 - 4 L 856/08.WI.A -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hier: Antrag der Bevollmächtigten auf Festsetzung der Vergütung für das
Zwangsvollstreckungsverfahren

werden die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen, hier vertreten durch die Hessische Staatskanzlei, auf

44,98 Euro

(in Worten: vierundvierzig, 98/100 Euro)

nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Juli 2010

festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführer hatten mit ihrer Verfassungsbeschwerde, über die die 3. Kammer des Zweiten Senats durch Beschluss vom 1. September 2008 entschieden hat, Erfolg. Das Land Hessen wurde verpflichtet, den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. Mit Beschluss vom 21. Juli 2009 wurden die zu erstattenden Kosten auf 1.309,24 Euro nebst 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19. Februar 2009 festgesetzt. Die Festsetzung weiterer beantragter Kosten wurde abgelehnt. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht eingelegt.
2. Auf Antrag der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer wurde ihr am 21. Dezember 2009 eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009 erteilt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Vollstreckung gegen das Land Hessen und übermittelte dem Amtsgericht die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 bat der Gerichtsvollzieher die Rechtsanwältin, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Ermächtigung bzw. Bestimmung zur Vollstreckung zu stellen, da vorliegend der Gerichtsvollzieher zuständig sei, der vom Vollstreckungsgericht besonders dazu bestimmt wurde.

Diesen Antrag stellte die Rechtsanwältin am 4. März 2010 an das Amtsgericht Wiesbaden.

Am 30. März 2010 wurde die Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch die Rechtsanwältin an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden übersandt.

Der Erstattungsbetrag (1.309,24 Euro) wurde am 6. April 2010 einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen durch das Land zur Zahlung angewiesen. Am 21. April 2010 wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 9,35 Euro zur Zahlung angewiesen, da nicht durchgängig der richtige Zinssatz berücksichtigt worden war.

Mit Schreiben vom 26. April 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land. Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 wies das Amtsgericht Wiesbaden den Gerichtsvollzieher an, den Zwangsvollstreckungsauftrag vom 15. Januar 2010 zu beginnen und den Kostenfestsetzungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2009 zu vollstrecken. Nachdem die Hessische Staatskanzlei hiergegen am 11. Juni 2010 Erinnerung eingelegt hatte, wurde der Beschluss vom 25. Mai 2010 mit Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 13. Juli 2010 aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land Hessen.

II.

Das Land teilte daraufhin mit, dass es aufgrund der teilweisen Zurückweisung der beantragten Kosten in dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 davon ausging, dass durch die Rechtsanwältin Rechtsmittel erhoben werden würde. Erst mit der Vollstreckungsankündigung vom 30. März 2010 sei das Land wieder mit der Sache befasst worden.

Die Vollstreckungsankündigung sei nicht notwendig gewesen, da das Land nach einem Hinweis der Rechtsanwältin zur Zahlung bereit gewesen wäre. Dies entspreche der üblichen Vorgehensweise in derartigen Angelegenheiten. Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit habe zu keiner Zeit infrage gestanden. Die Erstattung der geltend gemachten Gebühr werde daher abgelehnt.

Die Rechtsanwältin erwiderte, dass, selbst wenn sie Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 eingelegt hätte, die Zahlungspflicht trotzdem bestanden hätte, da sie durch eine Beschwerde lediglich ein für sie günstigeres Ergebnis erzielt hätte. Eine „Zahlungserinnerung“ sei entbehrlich gewesen.

Zwar wäre auch anstatt der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein einfaches Mahnschreiben in Betracht gekommen, welches jedoch auch mindestens die Gebühr Nr. 2302 VV RVG ausgelöst hätte. Bei anhaltender Zahlungsverweigerung wären dann trotzdem noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen notwendig gewesen.

Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist entstanden (a) und erstattungsfähig (b).

- a) Die Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer ist in der Zwangsvollstreckung tätig geworden. Zur Zwangsvollstreckung gehören bereits die sie vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Erwirkung der Vollstreckungsklausel (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Auflage 2004, VV 3309, Rn. 9). Die Prozessbevollmächtigte beantragte am 10. Dezember 2009 beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kosten-

festsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009. Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist daher bereits damit entstanden.

- b) Die Gebühr ist erstattungsfähig, da sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in der Zwangsvollstreckung notwendig war. Der Gläubiger durfte die Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten (vgl. Lackmann in Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 788 Rn. 7). Die Kostenschuldnerin hat Anlass zur Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben, da die festgesetzten Kosten nicht erstattet wurden.

Dem Vollstreckungsschuldner muss Gelegenheit gegeben werden, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden. Hierzu muss der Gläubiger ihm eine angemessene Frist einräumen, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (vgl. BVerfGE 84, 6 <8>).

Eine solche angemessene Frist wurde der Schuldnerin durch die Prozessbevollmächtigte eingeräumt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009, mit welchem die Kosten auf 1.309,24 Euro festgesetzt wurden, wurde dem Land am 24. Juli 2009 zugestellt. Am 10. Dezember 2009 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Die in diesem Beschluss festgesetzten Kosten waren in jedem Fall durch das Land zu erstatten. Durch die Prozessbevollmächtigte waren ursprünglich 1.574,97 Euro an Kosten zur Festsetzung beantragt worden. Es wurden jedoch lediglich 1.309,24 Euro festgesetzt, der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Eine sofortige Beschwerde der Rechtsanwältin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hätte sich somit lediglich gegen die Absetzung der 265,73 Euro gerichtet, die festgesetzten 1.309,24 Euro standen nicht infrage. Somit wurde der Schuldnerin eine Frist von über vier Monaten für die freiwillige Leistung eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bearbeitungsdauer von insgesamt sechs Wochen für angemessen erachtet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss der Hoheitsträger den Vollstreckungsschuldner über die Verzögerung unterrichten, wenn er vermeiden will, dass er mit den Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahme belastet wird (vgl. BVerfGE 84, 6 <8 f.>). Auch konnte das Land nicht zwangsläufig, lediglich aus der Tatsache, dass nicht alle geltend gemachten Kosten im Kostenfestsetzungsbe-

schluss berücksichtigt wurden, davon ausgehen, dass ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung erhoben werde (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 10. Dezember 1998, 2 BvR 1516/93). Ein noch längeres Abwarten der Prozessbevollmächtigten wäre nicht zumutbar gewesen, zumal dies wohl auch nicht zu einer Leistung des Landes geführt hätte.

Die geltend gemachten Kosten können daher als sachdienlich angesehen werden und sind somit erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist beim Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich (in deutscher Sprache) einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 104 ZPO i.V.m. § 11 RPflG).

Ausgefertigt

Rieger
Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Welsch



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 1830/08

Karlsruhe, den 14.10.2010

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



1. des Herrn [REDACTED]

2. des minderjährigen [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Stefanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden
vom 14. August 2008 - 4 L 856/08.WI.A -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hier: Antrag der Bevollmächtigten auf Festsetzung der Vergütung für das
Zwangsvollstreckungsverfahren

werden die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen, hier vertreten durch die Hessische Staatskanzlei, auf

44,98 Euro

(in Worten: vierundvierzig, 98/100 Euro)

nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Juli 2010

festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführer hatten mit ihrer Verfassungsbeschwerde, über die die 3. Kammer des Zweiten Senats durch Beschluss vom 1. September 2008 entschieden hat, Erfolg. Das Land Hessen wurde verpflichtet, den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. Mit Beschluss vom 21. Juli 2009 wurden die zu erstattenden Kosten auf 1.309,24 Euro nebst 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19. Februar 2009 festgesetzt. Die Festsetzung weiterer beantragter Kosten wurde abgelehnt. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht eingelegt.
2. Auf Antrag der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer wurde ihr am 21. Dezember 2009 eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009 erteilt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Vollstreckung gegen das Land Hessen und übermittelte dem Amtsgericht die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 bat der Gerichtsvollzieher die Rechtsanwältin, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Ermächtigung bzw. Bestimmung zur Vollstreckung zu stellen, da vorliegend der Gerichtsvollzieher zuständig sei, der vom Vollstreckungsgericht besonders dazu bestimmt wurde.

Diesen Antrag stellte die Rechtsanwältin am 4. März 2010 an das Amtsgericht Wiesbaden.

Am 30. März 2010 wurde die Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch die Rechtsanwältin an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden übersandt.

Der Erstattungsbetrag (1.309,24 Euro) wurde am 6. April 2010 einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen durch das Land zur Zahlung angewiesen. Am 21. April 2010 wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 9,35 Euro zur Zahlung angewiesen, da nicht durchgängig der richtige Zinssatz berücksichtigt worden war.

Mit Schreiben vom 26. April 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land. Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 wies das Amtsgericht Wiesbaden den Gerichtsvollzieher an, den Zwangsvollstreckungsauftrag vom 15. Januar 2010 zu beginnen und den Kostenfestsetzungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2009 zu vollstrecken. Nachdem die Hessische Staatskanzlei hiergegen am 11. Juni 2010 Erinnerung eingelegt hatte, wurde der Beschluss vom 25. Mai 2010 mit Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 13. Juli 2010 aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land Hessen.

II.

Das Land teilte daraufhin mit, dass es aufgrund der teilweisen Zurückweisung der beantragten Kosten in dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 davon ausging, dass durch die Rechtsanwältin Rechtsmittel erhoben werden würde. Erst mit der Vollstreckungsankündigung vom 30. März 2010 sei das Land wieder mit der Sache befasst worden.

Die Vollstreckungsankündigung sei nicht notwendig gewesen, da das Land nach einem Hinweis der Rechtsanwältin zur Zahlung bereit gewesen wäre. Dies entspreche der üblichen Vorgehensweise in derartigen Angelegenheiten. Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit habe zu keiner Zeit infrage gestanden. Die Erstattung der geltend gemachten Gebühr werde daher abgelehnt.

Die Rechtsanwältin erwiderte, dass, selbst wenn sie Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 eingelegt hätte, die Zahlungspflicht trotzdem bestanden hätte, da sie durch eine Beschwerde lediglich ein für sie günstigeres Ergebnis erzielt hätte. Eine „Zahlungserinnerung“ sei entbehrlich gewesen.

Zwar wäre auch anstatt der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein einfaches Mahnschreiben in Betracht gekommen, welches jedoch auch mindestens die Gebühr Nr. 2302 VV RVG ausgelöst hätte. Bei anhaltender Zahlungsverweigerung wären dann trotzdem noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen notwendig gewesen.

Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist entstanden (a) und erstattungsfähig (b).

- a) Die Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer ist in der Zwangsvollstreckung tätig geworden. Zur Zwangsvollstreckung gehören bereits die sie vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Erwirkung der Vollstreckungsklausel (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Auflage 2004, VV 3309, Rn. 9). Die Prozessbevollmächtigte beantragte am 10. Dezember 2009 beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kosten-

festsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009. Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist daher bereits damit entstanden.

- b) Die Gebühr ist erstattungsfähig, da sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in der Zwangsvollstreckung notwendig war. Der Gläubiger durfte die Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten (vgl. Lackmann in Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 788 Rn. 7). Die Kostenschuldnerin hat Anlass zur Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben, da die festgesetzten Kosten nicht erstattet wurden.

Dem Vollstreckungsschuldner muss Gelegenheit gegeben werden, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden. Hierzu muss der Gläubiger ihm eine angemessene Frist einräumen, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (vgl. BVerfGE 84, 6 <8>).

Eine solche angemessene Frist wurde der Schuldnerin durch die Prozessbevollmächtigte eingeräumt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009, mit welchem die Kosten auf 1.309,24 Euro festgesetzt wurden, wurde dem Land am 24. Juli 2009 zugestellt. Am 10. Dezember 2009 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Die in diesem Beschluss festgesetzten Kosten waren in jedem Fall durch das Land zu erstatten. Durch die Prozessbevollmächtigte waren ursprünglich 1.574,97 Euro an Kosten zur Festsetzung beantragt worden. Es wurden jedoch lediglich 1.309,24 Euro festgesetzt, der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Eine sofortige Beschwerde der Rechtsanwältin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hätte sich somit lediglich gegen die Absetzung der 265,73 Euro gerichtet, die festgesetzten 1.309,24 Euro standen nicht infrage. Somit wurde der Schuldnerin eine Frist von über vier Monaten für die freiwillige Leistung eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bearbeitungsdauer von insgesamt sechs Wochen für angemessen erachtet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss der Hoheitsträger den Vollstreckungsschuldner über die Verzögerung unterrichten, wenn er vermeiden will, dass er mit den Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahme belastet wird (vgl. BVerfGE 84, 6 <8 f.>). Auch konnte das Land nicht zwangsläufig, lediglich aus der Tatsache, dass nicht alle geltend gemachten Kosten im Kostenfestsetzungsbe-

schluss berücksichtigt wurden, davon ausgehen, dass ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung erhoben werde (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 10. Dezember 1998, 2 BvR 1516/93). Ein noch längeres Abwarten der Prozessbevollmächtigten wäre nicht zumutbar gewesen, zumal dies wohl auch nicht zu einer Leistung des Landes geführt hätte.

Die geltend gemachten Kosten können daher als sachdienlich angesehen werden und sind somit erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist beim Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich (in deutscher Sprache) einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 104 ZPO i.V.m. § 11 RPflG).

Ausgefertigt

Rieger
Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Welsch



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 1830/08

Karlsruhe, den 14.10.2010

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



1. des Herrn [REDACTED]

2. des minderjährigen [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Stefanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden
vom 14. August 2008 - 4 L 856/08.WI.A -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hier: Antrag der Bevollmächtigten auf Festsetzung der Vergütung für das
Zwangsvollstreckungsverfahren

werden die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen, hier vertreten durch die Hessische Staatskanzlei, auf

44,98 Euro

(in Worten: vierundvierzig, 98/100 Euro)

nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Juli 2010

festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführer hatten mit ihrer Verfassungsbeschwerde, über die die 3. Kammer des Zweiten Senats durch Beschluss vom 1. September 2008 entschieden hat, Erfolg. Das Land Hessen wurde verpflichtet, den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. Mit Beschluss vom 21. Juli 2009 wurden die zu erstattenden Kosten auf 1.309,24 Euro nebst 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19. Februar 2009 festgesetzt. Die Festsetzung weiterer beantragter Kosten wurde abgelehnt. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht eingelegt.
2. Auf Antrag der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer wurde ihr am 21. Dezember 2009 eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009 erteilt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Vollstreckung gegen das Land Hessen und übermittelte dem Amtsgericht die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 bat der Gerichtsvollzieher die Rechtsanwältin, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Ermächtigung bzw. Bestimmung zur Vollstreckung zu stellen, da vorliegend der Gerichtsvollzieher zuständig sei, der vom Vollstreckungsgericht besonders dazu bestimmt wurde.

Diesen Antrag stellte die Rechtsanwältin am 4. März 2010 an das Amtsgericht Wiesbaden.

Am 30. März 2010 wurde die Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch die Rechtsanwältin an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden übersandt.

Der Erstattungsbetrag (1.309,24 Euro) wurde am 6. April 2010 einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen durch das Land zur Zahlung angewiesen. Am 21. April 2010 wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 9,35 Euro zur Zahlung angewiesen, da nicht durchgängig der richtige Zinssatz berücksichtigt worden war.

Mit Schreiben vom 26. April 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land. Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 wies das Amtsgericht Wiesbaden den Gerichtsvollzieher an, den Zwangsvollstreckungsauftrag vom 15. Januar 2010 zu beginnen und den Kostenfestsetzungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2009 zu vollstrecken. Nachdem die Hessische Staatskanzlei hiergegen am 11. Juni 2010 Erinnerung eingelegt hatte, wurde der Beschluss vom 25. Mai 2010 mit Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 13. Juli 2010 aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land Hessen.

II.

Das Land teilte daraufhin mit, dass es aufgrund der teilweisen Zurückweisung der beantragten Kosten in dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 davon ausging, dass durch die Rechtsanwältin Rechtsmittel erhoben werden würde. Erst mit der Vollstreckungsankündigung vom 30. März 2010 sei das Land wieder mit der Sache befasst worden.

Die Vollstreckungsankündigung sei nicht notwendig gewesen, da das Land nach einem Hinweis der Rechtsanwältin zur Zahlung bereit gewesen wäre. Dies entspreche der üblichen Vorgehensweise in derartigen Angelegenheiten. Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit habe zu keiner Zeit infrage gestanden. Die Erstattung der geltend gemachten Gebühr werde daher abgelehnt.

Die Rechtsanwältin erwiderte, dass, selbst wenn sie Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 eingelegt hätte, die Zahlungspflicht trotzdem bestanden hätte, da sie durch eine Beschwerde lediglich ein für sie günstigeres Ergebnis erzielt hätte. Eine „Zahlungserinnerung“ sei entbehrlich gewesen.

Zwar wäre auch anstatt der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein einfaches Mahnschreiben in Betracht gekommen, welches jedoch auch mindestens die Gebühr Nr. 2302 VV RVG ausgelöst hätte. Bei anhaltender Zahlungsverweigerung wären dann trotzdem noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen notwendig gewesen.

Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist entstanden (a) und erstattungsfähig (b).

- a) Die Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer ist in der Zwangsvollstreckung tätig geworden. Zur Zwangsvollstreckung gehören bereits die sie vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Erwirkung der Vollstreckungsklausel (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Auflage 2004, VV 3309, Rn. 9). Die Prozessbevollmächtigte beantragte am 10. Dezember 2009 beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kosten-

festsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009. Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist daher bereits damit entstanden.

- b) Die Gebühr ist erstattungsfähig, da sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in der Zwangsvollstreckung notwendig war. Der Gläubiger durfte die Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten (vgl. Lackmann in Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 788 Rn. 7). Die Kostenschuldnerin hat Anlass zur Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben, da die festgesetzten Kosten nicht erstattet wurden.

Dem Vollstreckungsschuldner muss Gelegenheit gegeben werden, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden. Hierzu muss der Gläubiger ihm eine angemessene Frist einräumen, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (vgl. BVerfGE 84, 6 <8>).

Eine solche angemessene Frist wurde der Schuldnerin durch die Prozessbevollmächtigte eingeräumt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009, mit welchem die Kosten auf 1.309,24 Euro festgesetzt wurden, wurde dem Land am 24. Juli 2009 zugestellt. Am 10. Dezember 2009 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Die in diesem Beschluss festgesetzten Kosten waren in jedem Fall durch das Land zu erstatten. Durch die Prozessbevollmächtigte waren ursprünglich 1.574,97 Euro an Kosten zur Festsetzung beantragt worden. Es wurden jedoch lediglich 1.309,24 Euro festgesetzt, der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Eine sofortige Beschwerde der Rechtsanwältin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hätte sich somit lediglich gegen die Absetzung der 265,73 Euro gerichtet, die festgesetzten 1.309,24 Euro standen nicht infrage. Somit wurde der Schuldnerin eine Frist von über vier Monaten für die freiwillige Leistung eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bearbeitungsdauer von insgesamt sechs Wochen für angemessen erachtet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss der Hoheitsträger den Vollstreckungsschuldner über die Verzögerung unterrichten, wenn er vermeiden will, dass er mit den Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahme belastet wird (vgl. BVerfGE 84, 6 <8 f.>). Auch konnte das Land nicht zwangsläufig, lediglich aus der Tatsache, dass nicht alle geltend gemachten Kosten im Kostenfestsetzungsbe-

schluss berücksichtigt wurden, davon ausgehen, dass ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung erhoben werde (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 10. Dezember 1998, 2 BvR 1516/93). Ein noch längeres Abwarten der Prozessbevollmächtigten wäre nicht zumutbar gewesen, zumal dies wohl auch nicht zu einer Leistung des Landes geführt hätte.

Die geltend gemachten Kosten können daher als sachdienlich angesehen werden und sind somit erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist beim Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich (in deutscher Sprache) einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 104 ZPO i.V.m. § 11 RPflG).

Ausgefertigt

Rieger
Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Welsch



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 1830/08

Karlsruhe, den 14.10.2010

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



1. des Herrn [REDACTED]

2. des minderjährigen [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Stefanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden
vom 14. August 2008 - 4 L 856/08.WI.A -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hier: Antrag der Bevollmächtigten auf Festsetzung der Vergütung für das
Zwangsvollstreckungsverfahren

werden die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen, hier vertreten durch die Hessische Staatskanzlei, auf

44,98 Euro

(in Worten: vierundvierzig, 98/100 Euro)

nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Juli 2010

festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführer hatten mit ihrer Verfassungsbeschwerde, über die die 3. Kammer des Zweiten Senats durch Beschluss vom 1. September 2008 entschieden hat, Erfolg. Das Land Hessen wurde verpflichtet, den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. Mit Beschluss vom 21. Juli 2009 wurden die zu erstattenden Kosten auf 1.309,24 Euro nebst 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19. Februar 2009 festgesetzt. Die Festsetzung weiterer beantragter Kosten wurde abgelehnt. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht eingelegt.
2. Auf Antrag der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer wurde ihr am 21. Dezember 2009 eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009 erteilt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Vollstreckung gegen das Land Hessen und übermittelte dem Amtsgericht die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 bat der Gerichtsvollzieher die Rechtsanwältin, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Ermächtigung bzw. Bestimmung zur Vollstreckung zu stellen, da vorliegend der Gerichtsvollzieher zuständig sei, der vom Vollstreckungsgericht besonders dazu bestimmt wurde.

Diesen Antrag stellte die Rechtsanwältin am 4. März 2010 an das Amtsgericht Wiesbaden.

Am 30. März 2010 wurde die Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch die Rechtsanwältin an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden übersandt.

Der Erstattungsbetrag (1.309,24 Euro) wurde am 6. April 2010 einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen durch das Land zur Zahlung angewiesen. Am 21. April 2010 wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 9,35 Euro zur Zahlung angewiesen, da nicht durchgängig der richtige Zinssatz berücksichtigt worden war.

Mit Schreiben vom 26. April 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land. Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 wies das Amtsgericht Wiesbaden den Gerichtsvollzieher an, den Zwangsvollstreckungsauftrag vom 15. Januar 2010 zu beginnen und den Kostenfestsetzungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2009 zu vollstrecken. Nachdem die Hessische Staatskanzlei hiergegen am 11. Juni 2010 Erinnerung eingelegt hatte, wurde der Beschluss vom 25. Mai 2010 mit Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 13. Juli 2010 aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land Hessen.

II.

Das Land teilte daraufhin mit, dass es aufgrund der teilweisen Zurückweisung der beantragten Kosten in dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 davon ausging, dass durch die Rechtsanwältin Rechtsmittel erhoben werden würde. Erst mit der Vollstreckungsankündigung vom 30. März 2010 sei das Land wieder mit der Sache befasst worden.

Die Vollstreckungsankündigung sei nicht notwendig gewesen, da das Land nach einem Hinweis der Rechtsanwältin zur Zahlung bereit gewesen wäre. Dies entspreche der üblichen Vorgehensweise in derartigen Angelegenheiten. Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit habe zu keiner Zeit infrage gestanden. Die Erstattung der geltend gemachten Gebühr werde daher abgelehnt.

Die Rechtsanwältin erwiderte, dass, selbst wenn sie Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 eingelegt hätte, die Zahlungspflicht trotzdem bestanden hätte, da sie durch eine Beschwerde lediglich ein für sie günstigeres Ergebnis erzielt hätte. Eine „Zahlungserinnerung“ sei entbehrlich gewesen.

Zwar wäre auch anstatt der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein einfaches Mahnschreiben in Betracht gekommen, welches jedoch auch mindestens die Gebühr Nr. 2302 VV RVG ausgelöst hätte. Bei anhaltender Zahlungsverweigerung wären dann trotzdem noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen notwendig gewesen.

Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist entstanden (a) und erstattungsfähig (b).

- a) Die Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer ist in der Zwangsvollstreckung tätig geworden. Zur Zwangsvollstreckung gehören bereits die sie vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Erwirkung der Vollstreckungsklausel (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Auflage 2004, VV 3309, Rn. 9). Die Prozessbevollmächtigte beantragte am 10. Dezember 2009 beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kosten-

festsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009. Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist daher bereits damit entstanden.

- b) Die Gebühr ist erstattungsfähig, da sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in der Zwangsvollstreckung notwendig war. Der Gläubiger durfte die Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten (vgl. Lackmann in Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 788 Rn. 7). Die Kostenschuldnerin hat Anlass zur Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben, da die festgesetzten Kosten nicht erstattet wurden.

Dem Vollstreckungsschuldner muss Gelegenheit gegeben werden, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden. Hierzu muss der Gläubiger ihm eine angemessene Frist einräumen, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (vgl. BVerfGE 84, 6 <8>).

Eine solche angemessene Frist wurde der Schuldnerin durch die Prozessbevollmächtigte eingeräumt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009, mit welchem die Kosten auf 1.309,24 Euro festgesetzt wurden, wurde dem Land am 24. Juli 2009 zugestellt. Am 10. Dezember 2009 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Die in diesem Beschluss festgesetzten Kosten waren in jedem Fall durch das Land zu erstatten. Durch die Prozessbevollmächtigte waren ursprünglich 1.574,97 Euro an Kosten zur Festsetzung beantragt worden. Es wurden jedoch lediglich 1.309,24 Euro festgesetzt, der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Eine sofortige Beschwerde der Rechtsanwältin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hätte sich somit lediglich gegen die Absetzung der 265,73 Euro gerichtet, die festgesetzten 1.309,24 Euro standen nicht infrage. Somit wurde der Schuldnerin eine Frist von über vier Monaten für die freiwillige Leistung eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bearbeitungsdauer von insgesamt sechs Wochen für angemessen erachtet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss der Hoheitsträger den Vollstreckungsschuldner über die Verzögerung unterrichten, wenn er vermeiden will, dass er mit den Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahme belastet wird (vgl. BVerfGE 84, 6 <8 f.>). Auch konnte das Land nicht zwangsläufig, lediglich aus der Tatsache, dass nicht alle geltend gemachten Kosten im Kostenfestsetzungsbe-

schluss berücksichtigt wurden, davon ausgehen, dass ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung erhoben werde (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 10. Dezember 1998, 2 BvR 1516/93). Ein noch längeres Abwarten der Prozessbevollmächtigten wäre nicht zumutbar gewesen, zumal dies wohl auch nicht zu einer Leistung des Landes geführt hätte.

Die geltend gemachten Kosten können daher als sachdienlich angesehen werden und sind somit erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist beim Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich (in deutscher Sprache) einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 104 ZPO i.V.m. § 11 RPflG).

Ausgefertigt

Rieger
Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Welsch



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Zweiter Senat
- Rechtspflegerin -
2 BvR 1830/08

Karlsruhe, den 14.10.2010

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



1. des Herrn [REDACTED]

2. des minderjährigen [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Stefanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden
vom 14. August 2008 - 4 L 856/08.WI.A -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hier: Antrag der Bevollmächtigten auf Festsetzung der Vergütung für das
Zwangsvollstreckungsverfahren

werden die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen, hier vertreten durch die Hessische Staatskanzlei, auf

44,98 Euro

(in Worten: vierundvierzig, 98/100 Euro)

nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27. Juli 2010

festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Beschwerdeführer hatten mit ihrer Verfassungsbeschwerde, über die die 3. Kammer des Zweiten Senats durch Beschluss vom 1. September 2008 entschieden hat, Erfolg. Das Land Hessen wurde verpflichtet, den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren und für das Verfahren betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. Mit Beschluss vom 21. Juli 2009 wurden die zu erstattenden Kosten auf 1.309,24 Euro nebst 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19. Februar 2009 festgesetzt. Die Festsetzung weiterer beantragter Kosten wurde abgelehnt. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht eingelegt.
2. Auf Antrag der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer wurde ihr am 21. Dezember 2009 eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009 erteilt.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Vollstreckung gegen das Land Hessen und übermittelte dem Amtsgericht die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 bat der Gerichtsvollzieher die Rechtsanwältin, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Ermächtigung bzw. Bestimmung zur Vollstreckung zu stellen, da vorliegend der Gerichtsvollzieher zuständig sei, der vom Vollstreckungsgericht besonders dazu bestimmt wurde.

Diesen Antrag stellte die Rechtsanwältin am 4. März 2010 an das Amtsgericht Wiesbaden.

Am 30. März 2010 wurde die Ankündigung der Zwangsvollstreckung durch die Rechtsanwältin an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden übersandt.

Der Erstattungsbetrag (1.309,24 Euro) wurde am 6. April 2010 einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen durch das Land zur Zahlung angewiesen. Am 21. April 2010 wurde ein weiterer Betrag in Höhe von 9,35 Euro zur Zahlung angewiesen, da nicht durchgängig der richtige Zinssatz berücksichtigt worden war.

Mit Schreiben vom 26. April 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Amtsgericht Wiesbaden die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land. Mit Beschluss vom 25. Mai 2010 wies das Amtsgericht Wiesbaden den Gerichtsvollzieher an, den Zwangsvollstreckungsauftrag vom 15. Januar 2010 zu beginnen und den Kostenfestsetzungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2009 zu vollstrecken. Nachdem die Hessische Staatskanzlei hiergegen am 11. Juni 2010 Erinnerung eingelegt hatte, wurde der Beschluss vom 25. Mai 2010 mit Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 13. Juli 2010 aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2010 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung in Höhe von 44,98 Euro gegen das Land Hessen.

II.

Das Land teilte daraufhin mit, dass es aufgrund der teilweisen Zurückweisung der beantragten Kosten in dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 davon ausging, dass durch die Rechtsanwältin Rechtsmittel erhoben werden würde. Erst mit der Vollstreckungsankündigung vom 30. März 2010 sei das Land wieder mit der Sache befasst worden.

Die Vollstreckungsankündigung sei nicht notwendig gewesen, da das Land nach einem Hinweis der Rechtsanwältin zur Zahlung bereit gewesen wäre. Dies entspreche der üblichen Vorgehensweise in derartigen Angelegenheiten. Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit habe zu keiner Zeit infrage gestanden. Die Erstattung der geltend gemachten Gebühr werde daher abgelehnt.

Die Rechtsanwältin erwiderte, dass, selbst wenn sie Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009 eingelegt hätte, die Zahlungspflicht trotzdem bestanden hätte, da sie durch eine Beschwerde lediglich ein für sie günstigeres Ergebnis erzielt hätte. Eine „Zahlungserinnerung“ sei entbehrlich gewesen.

Zwar wäre auch anstatt der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein einfaches Mahnschreiben in Betracht gekommen, welches jedoch auch mindestens die Gebühr Nr. 2302 VV RVG ausgelöst hätte. Bei anhaltender Zahlungsverweigerung wären dann trotzdem noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen notwendig gewesen.

Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist entstanden (a) und erstattungsfähig (b).

- a) Die Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer ist in der Zwangsvollstreckung tätig geworden. Zur Zwangsvollstreckung gehören bereits die sie vorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Erwirkung der Vollstreckungsklausel (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Auflage 2004, VV 3309, Rn. 9). Die Prozessbevollmächtigte beantragte am 10. Dezember 2009 beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kosten-

festsetzungsbeschlusses vom 21. Juli 2009. Die Gebühr Nr. 3309 VV RVG ist daher bereits damit entstanden.

- b) Die Gebühr ist erstattungsfähig, da sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung in der Zwangsvollstreckung notwendig war. Der Gläubiger durfte die Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten (vgl. Lackmann in Musielak, ZPO, 7. Auflage 2009, § 788 Rn. 7). Die Kostenschuldnerin hat Anlass zur Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben, da die festgesetzten Kosten nicht erstattet wurden.

Dem Vollstreckungsschuldner muss Gelegenheit gegeben werden, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden. Hierzu muss der Gläubiger ihm eine angemessene Frist einräumen, deren Länge sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (vgl. BVerfGE 84, 6 <8>).

Eine solche angemessene Frist wurde der Schuldnerin durch die Prozessbevollmächtigte eingeräumt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21. Juli 2009, mit welchem die Kosten auf 1.309,24 Euro festgesetzt wurden, wurde dem Land am 24. Juli 2009 zugestellt. Am 10. Dezember 2009 beantragte die Rechtsanwältin beim Bundesverfassungsgericht die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung. Die in diesem Beschluss festgesetzten Kosten waren in jedem Fall durch das Land zu erstatten. Durch die Prozessbevollmächtigte waren ursprünglich 1.574,97 Euro an Kosten zur Festsetzung beantragt worden. Es wurden jedoch lediglich 1.309,24 Euro festgesetzt, der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Eine sofortige Beschwerde der Rechtsanwältin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hätte sich somit lediglich gegen die Absetzung der 265,73 Euro gerichtet, die festgesetzten 1.309,24 Euro standen nicht infrage. Somit wurde der Schuldnerin eine Frist von über vier Monaten für die freiwillige Leistung eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bearbeitungsdauer von insgesamt sechs Wochen für angemessen erachtet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss der Hoheitsträger den Vollstreckungsschuldner über die Verzögerung unterrichten, wenn er vermeiden will, dass er mit den Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahme belastet wird (vgl. BVerfGE 84, 6 <8 f.>). Auch konnte das Land nicht zwangsläufig, lediglich aus der Tatsache, dass nicht alle geltend gemachten Kosten im Kostenfestsetzungsbe-

schluss berücksichtigt wurden, davon ausgehen, dass ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung erhoben werde (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 10. Dezember 1998, 2 BvR 1516/93). Ein noch längeres Abwarten der Prozessbevollmächtigten wäre nicht zumutbar gewesen, zumal dies wohl auch nicht zu einer Leistung des Landes geführt hätte.

Die geltend gemachten Kosten können daher als sachdienlich angesehen werden und sind somit erstattungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist beim Bundesverfassungsgericht (Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe) schriftlich (in deutscher Sprache) einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 104 ZPO i.V.m. § 11 RPflG).

Ausgefertigt

Rieger
Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Welsch

